

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 2/91

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Gusta S [REDACTED]-E [REDACTED],
C [REDACTED], A [REDACTED]/B [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],
K [REDACTED] -

g e g e n

Land N [REDACTED]-W [REDACTED],
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde
N [REDACTED]-W [REDACTED],
T [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED] [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Nonnenkamp,
Dr. Schmitz, Kirchhof und Dr. Melullis

am 7. März 1991

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 4. Oktober 1990
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für eine Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Urteil des Oberlandesgerichts wirft keine Rechts-
fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf; es weicht auch
entgegen der Auffassung der Klägerin nicht von der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs ab. In der Entscheidung
RzW 1964, 168 Nr. 31 sowie in den unveröffentlichten Urtei-
len vom 24. September 1970 (IX ZR 21/68) und vom 8. Ju-
li 1971 (IX ZR 235/68) ist ausgeführt, daß es für die Anwen-
dung der Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG genügt, wenn bei dem

Patienten Beschwerden oder Symptome hervorgetreten sind, von denen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Entschädigungsantrag feststeht, daß sie Ausdruck des bestimmten Körper- oder Gesundheitsschadens sind, für den die Entschädigung begehrt wird. Voraussetzung ist aber stets, daß die Beschwerden oder Symptome während der Freiheitsentziehung oder innerhalb von acht Monaten nach ihrer Beendigung aufgetreten sind (§§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG). Daran fehlt es im vorliegenden Fall. Die Tatsacheninstanzen haben nicht feststellen können, daß Symptome von Bluthochdruck bereits während oder kurz nach der Verfolgung hervorgetreten sind oder mit den festgestellten, verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden in Zusammenhang stehen. Der Bluthochdruck ist erstmals im Jahre 1962 diagnostiziert worden und steht nach dem erhaltenen Sachverständigengutachten nicht mit Verfolgungsumständen in Zusammenhang.

Das Berufungsgericht hat schließlich auch zutreffend dargelegt, daß eine möglicherweise mißverständliche Einweisung des Sachverständigen durch das Landgericht sich nicht ursächlich auf dessen Gutachten ausgewirkt hat.

Merz

Schmitz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)